

Stadtratssitzung vom 16. Januar 2026

Interpellation I 25/2025**Interpellation betreffend Durchfahrtskontrolle bei Strassen mit Zubringer**Martin Allemann (SP), Fraktion SP, Fraktion GLP/EVP/EDU und Angelika Zimmermann (Die Mitte)
vom 20. November 2025; Beantwortung**Wortlaut der Interpellation**

Immer wieder kommt es auf den Durchfahrtsstrassen in Thun zu Staus. Darum weichen VerkehrsteilnehmerInnen auf Quartierstrassen aus, die mit Zubringer gekennzeichnet sind. Das führt zur Mehrbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner und kann auch zu gefährlichen Situationen führen, wenn die Quartierstrassen mit überhöhter Geschwindigkeit befahren werden.

Die Gemeinde Birsfelden beschreitet neue Wege mit einer sogenannten Automatischen Durchfahrtskontrolle (ADK), die auf bestimmten Gemeindestrassen eingesetzt wird. Dabei werden Kameras verwendet, die das Kennzeichen der Fahrzeuge erfassen und mit der Liste der Berechtigten vergleichen. Wenn das Fahrzeug keine Berechtigung hat und innerhalb einer definierten Zeit die Zone verlässt, erhalten die fehlbaren VerkehrsteilnehmerInnen eine Busse.

In der Beantwortung des Postulates P 15/2025 schreibt der Gemeinderat, dass die Kontrollen der Kantonspolizei sehr aufwändig und schwierig sind. Mit einer ADK würden die Kontrollen vereinfacht und der Aufwand würde sich auf das Erfassen der Kennzeichen beschränken. Alle weiteren Schritte wären automatisiert.

Deshalb bitten wir den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann sich der Gemeinderat vorstellen, ein solches System auch in Thun anzuwenden?
2. Wenn die erste Frage mit Ja beantwortet wurde, gibt es eine Zeitvorstellung für die Umsetzung?
3. Wenn die erste Frage mit Nein beantwortet wurde, warum nicht?
4. Wenn der Gemeinderat keine automatische Durchfahrtskontrolle beschaffen möchte, wie wird dann sichergestellt, dass der Zubringer auch wirksam kontrolliert wird?

Antwort des Gemeinderates**Zu Frage 1: Kann sich der Gemeinderat vorstellen, ein solches System auch in Thun anzuwenden?**

Die im Vorstoss erwähnte Massnahme aus Birsfelden ist rechtlich umstritten. Es gibt dazu Fachliteratur, in der solche Massnahmen aus Grundrechtsüberlegungen äusserst kritisch beurteilt werden. Zudem wird die Massnahme in juristischen Fachkreisen kritisch diskutiert (vgl. [LinkedIn](#)). Schliesslich wurden einzelne Bussen bereits angefochten ([Durchfahrtskontrolle Birsfelden: Erste Fälle bei Staatsanwaltschaft | Basler Zeitung](#); [Bis zu 1000 Bussen täglich: Betroffene wehren sich - Blick](#)). Es darf mit Interesse darauf gewartet werden, was die richterliche Überprüfung dieser Bussen ergibt.

Abklärungen bei der Kantonspolizei Bern haben zudem ergeben, dass der Einsatz vollautomatischer Systeme zur Feststellung von Widerhandlungen, die im Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden, derzeit nicht zulässig ist. Die Kantonspolizei Bern hat ihre Einschätzung durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) überprüfen lassen. Das ASTRA hat wie folgt geantwortet:

«Wie Sie zutreffend ausführen, darf das Ordnungsbussenverfahren ohne Feststellung der Widerhandlung durch eine Polizistin oder einen Polizisten angewendet werden, wenn diese durch eine automatische Überwachungsanlage festgestellt wird, welche die Anforderungen des Messgesetzes erfüllt (vgl. Art. 3 Abs. 2 des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes; SR 314.1 OBG). Als automatische Überwachungsanlagen im Sinn von Art. 3 Abs. 2 gelten heute Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen sowie Messmittel für Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr (vgl. Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung des EJPD; (SR 941.261). Automatische Durchfahrtskontrollen (ADK) sind keine automatische Überwachungsanlagen im Sinn des OBG, weshalb ihr Einsatz nicht in eine Ordnungsbusse münden darf. Ebenfalls fraglich ist aus unserer Sicht, ob ADK als technisches Hilfsmittel im Sinn von Art. 9 Abs. 1 SKV eingesetzt werden kann. Für technische Hilfsmittel, die Messzwecken dienen, gelten gemäss Art. 9 Abs. 1bis der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SR 741.013; SKV) die Messmittelverordnung und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD. Unser Amt klärt derzeit genauer ab, wie es um die rechtlichen Grundlagen rund um den Einsatz von neuen technischen Hilfsmitteln im Strassenverkehr steht. Wir gehen davon aus, dass es für einen allfälligen künftigen rechtmässigen Einsatz von ADK zumindest einer Änderung der geltenden Verordnungen bedarf. Wir raten Ihnen deshalb davon ab, ADK in Betrieb zu nehmen.»

Der Gemeinderat verschliesst sich digitalen Lösungen nicht, wenn sie dereinst rechtlich zulässig sind, der Verhältnismässigkeitsgrundsatz sowie alle datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt. Dabei ist auch zu beachten, dass Bussen – anders als im Beispiel der Gemeinde Birsfelden – nicht in die Stadtkasse fliessen würden. In der Stadt Thun gibt es zahlreiche Strassenzüge, die mit «Zubringerdienst gestattet» signalisiert sind. Einer flächendeckenden Überwachung steht der Gemeinderat kritisch gegenüber.

Zu Frage 2: Wenn die erste Frage mit Ja beantwortet wurde, gibt es eine Zeitvorstellung für die Umsetzung?

Sobald die übergeordneten rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind, ist der Gemeinderat bereit, digitale Lösungen für stark frequentierte Orte zu prüfen.

Zu Frage 3: Wenn die erste Frage mit Nein beantwortet wurde, warum nicht?

siehe Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 4: Wenn der Gemeinderat keine automatische Durchfahrtskontrolle beschaffen möchte, wie wird dann sichergestellt, dass der Zubringer auch wirksam kontrolliert wird?

Wie in der Antwort zum Postulat P 15 2025 betreffend Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser in Aussicht gestellt, hat der Gemeinderat die Kantonspolizei Bern angewiesen, die Kontrollen an stark frequentierten Zubringerstrassen unter Beachtung der Verhältnismässigkeit zu intensivieren.



Thun, 17. Dezember 2025

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller